

B

Finanz- und Abgabenordnung

der Ahrensburger Schützengilde e.V.



Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Beiträge der Mitglieder	3
§ 2 Aufnahmegebühr.....	4
§ 3 Nutzungsgebühren	4
§ 4 Startgebühren, Lehrgangsgebühren.....	5
§ 5 Umlagen.....	5
§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber der Gilde	5
§ 7 Arbeitsdienst und Aufbaustunden	6
§ 8 Vergütungen	6
§ 9 Haushaltspläne.....	6
§ 10 Rechnungslegung.....	6
§ 11 Kassenprüfung.....	6
§ 12 Kassen- und Bankverwaltung.....	7
§ 13 Schlussbestimmung.....	7
§ 14 Inkrafttreten.....	7

Präambel

Diese Ordnung befindet sich im Einklang mit der Satzung der Ahrensburger Schützengilde e.V. und ergänzt diese gemäß § 41. Weitere ergänzende Gildeordnungen gelten sinngemäß.

§ 1 Beiträge der Mitglieder

- a) Die Beiträge der Mitglieder regeln sich nach § 14 der Gildesatzung. Der Gildebeitrag ist für verschiedene Mitgliedsgruppen wie folgt gestaffelt:

Mitgliedsgruppe	Bezugsjahr 2027 Beitrag
Mitglieder im Alter von 0 – 17 Jahren	95,50 EUR
Mitglieder im Alter ab 18 Jahren	191,00 EUR
Paare (Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften sowie verschiedengeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Paare in häuslicher Gemeinschaft)	286,50 EUR
Sparte Großkaliber Für die Nutzung der Sparte Großkaliber wird ein zusätzlicher jährlicher Beitrag erhoben. Dieser ist zusätzlich zum jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.	60,00 EUR

- b) Die Beiträge werden jährlich um 3,5 % erhöht. Der Vorstand informiert die Mitglieder in der Herbstversammlung über den zu zahlenden Beitrag im kommenden Jahr.
- c) Der Vorstand ist ermächtigt, auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmeregelungen für das Einzelmitglied, in besonderen Fällen für die Dauer von einem Jahr zu treffen.
- d) Während des abzuleistenden Grundwehrdienstes, Ersatzdienstes, während des freiwilligen sozialen Jahres oder während des Bundes-Freiwilligendienstes ist das Mitglied von der Beitragszahlung befreit. Beginn und Ende von diesem Zeitraum sind dem Vorstand rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- e) Für den Beitrag besteht eine Bringschuld. Er ist auf eines der Gildekonten ohne besondere Aufforderung zu zahlen. Der Beitrag ist zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig.
- f) Die Mitglieder sollen die Gilde zum Bankeinzug des Beitrages ermächtigen.
- g) Festgesetzte Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des Geschäftsjahres anteilig (1/12 pro Monat) mit dem Eintritt fällig.
Der Vorstand hat aber auch die Möglichkeit, mit dem Mitglied zu vereinbaren, den vollen Jahresbeitrag „rückwirkend“ zum Beginn des Geschäftsjahres zu erheben.
- h) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der Gilde eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
- i) Die Gilde ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 2 Aufnahmegebühr

- a) Jedes Mitglied hat bei Aufnahme als ordentliches Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe wie folgt von der Frühjahrsversammlung festgesetzt wurde:

Zeitpunkt des Aufnahmeantrages	Aufnahmegebühr
01.01. bis 31.12. des laufenden Geschäftsjahres	ein voller, jeweils gültiger Jahresbeitrag [gemäß Staffelung in § 1, Abs. a)]
an den Tagen des Schützenfestes der Ahrensburger Schützengilde	keine Aufnahmegebühr
auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen besonderer Anlässe	keine Aufnahmegebühr

§ 3 Nutzungsgebühren

- a) Für die Nutzung von Gildematerial und Schießstand bzw. Schützenhaus wird von auswärtigen Schützen und Gästen
- (1) Für jegliches Schießen von auswärtigen Schützen wird eine Standgebühr pro Stunde und pro Einzelstand erhoben. Diese liegt bei:
 - EUR 5,00 für Mitglieder anderer Schützenvereine und
 - EUR 5,00 für alle Gäste
 - EUR 25,00 für alle Großkaliberschützen
 - (2) Ausgenommen davon sind Veranstaltungen der Jugend, des Fördervereins der Jugendarbeit des Kreisschützenverbandes Stormarn e.V., Wettkämpfe, die durch die Gilde ausgerichtet werden und vergleichbare Schießen.
 - (3) Standgebühren für Meisterschaften von Kreis- und / oder Landesverbänden werden gesondert mit dem geschäftsführenden Vorstand vereinbart.
- b) Für Mitglieder der Ahrensburger Schützengilde wird keine zusätzliche Nutzungsgebühr erhoben. Ausnahme Großkaliberschützen.
- c) Ausnahmen sind auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zulässig.

§ 4 Startgebühren, Lehrgangsgebühren

a) Startgelder

- (1) Die Startgelder zu Meisterschaften sind wie folgt zu tragen:
 - Kreismeisterschaft: komplett von der Gilde
- (2) Startgelder müssen in jedem Fall vom Schützen bezahlt werden, wenn er ohne gewichtige Gründe und trotz Meldung nicht zur Meisterschaft antritt.
- (3) Die Startgelder für Runden- bzw. Ligawettkämpfe werden von der Gilde bezahlt.
- (4) Die Startgelder für Pokalschießen, Schießsportwochen, Landesmeisterschaft o.ä. werden von den Schützen selbst übernommen.
- (5) Die für die Teilnahme an Landesmeisterschaften o.ä. anfallenden Startgebühren werden mit Erhalt der Startkarte fällig und sind unverzüglich in bar zu entrichten. Sofern eine SEPA-Lastschriftzugsermächtigung vorliegt, werden die fälligen Startgebühren im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (6) Erfolgt keine Zahlung, kann der Schütze bis zum vollständigen Ausgleich der Forderung von der Teilnahme an Trainingseinheiten im Hause sowie an Wettkämpfen ausgeschlossen werden.

b) Lehrgangsgebühren

- (1) Nimmt ein Gildemitglied an einer Aus- oder Weiterbildung teil, die dem Gildeleben zu Gute kommt (z.B. Jugendleiter, Trainer oder Kampfrichter), übernimmt die Gilde die Lehrgangsgebühren.
- (2) Die Kostenübernahme muss vorher vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

§ 5 Umlagen

- a) Gemäß der Satzung § 15 können Umlagen erhoben werden.
- b) Derzeit sind keine Umlagen festgelegt.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber der Gilde

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gilde laufend und unverzüglich schriftlich über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse zu informieren.
Hierzu gehören insbesondere:
 1. Änderungen der Anschrift
 2. Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Lastschriftverfahren
 3. persönliche Veränderungen, soweit diese für das Beitragswesen von Bedeutung sind
 4. Änderungen hinsichtlich bestehender Mitgliedschaften in anderen Schützenvereinen
- b) Nachteile, die einem Mitglied daraus entstehen, dass es seine Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, begründen keine Ansprüche gegen die Gilde.
- c) Entstehen der Gilde durch die Verletzung der Mitteilungspflichten nach Absatz a) Nachteile oder Schäden, ist das betreffende Mitglied zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

- d) Mitglieder, die den Großkaliberstand nutzen, sind verpflichtet, jährlich mind. fünf Arbeitsstunden für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Pflege oder der Instandhaltung des Großkaliberstandes zu leisten.

Die Einteilung, Erfassung und Bestätigung der Arbeitsstunden erfolgt durch den vom Vorstand benannten Verantwortlichen. Maßgeblich ist der dort geführte Nachweis.

- e) Mitglieder, die die nach Absatz d) vorgeschriebenen Arbeitsstunden nicht vollständig erbracht haben, werden ab dem Zeitpunkt der Feststellung durch den Verantwortlichen bis zur vollständigen Nachleistung der offenen Stunden von der Nutzung des Großkaliberstandes / Pistolenstandes und vom Großkaliberschießen ausgeschlossen.
- f) Der Vorstand ist berechtigt, in diesen Fällen den Zugang zum Großkaliberstand bzw. Pistolenstand vorübergehend zu regeln, einzuschränken oder im Einzelfall auch insgesamt zu sperren, soweit dies zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Arbeitsstunden sowie eines geordneten Schießbetriebs erforderlich ist.

§ 7 Arbeitsdienst und Aufbaustunden

- a) Leistungen im Rahmen von Arbeitsdiensten oder andere Arbeiten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeiten im Gildeleben werden nicht finanziell vergütet.
- b) Umgekehrt wird für nicht geleistete Aufbaustunden derzeit kein finanzieller Ausgleich erhoben.

§ 8 Vergütungen

- a) Gemäß der Satzung § 17 können Vergütungen festgelegt werden.
- b) Derzeit sind keine Regelungen zu Vergütungen festgelegt.

§ 9 Haushaltspläne

- a) Der Vorstand legt zur Frühjahrsversammlung den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zur Prüfung und Bestätigung vor.
- b) Der Vorstand kann bis zur Verabschiedung anteilige Ausgaben tätigen. Diese Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen.

§ 10 Rechnungslegung

- a) Der Vorstand hat für das abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresabschluss aufzustellen. Diese sind der Frühjahrsversammlung vorzulegen und von ihr genehmigen zu lassen.

§ 11 Kassenprüfung

- a) Zur Prüfung der Jahresabschlüsse, der Geschäftsvorgänge und der Kassengeschäfte werden von der Frühjahrsversammlung gewählte Kassenprüfer eingesetzt.
- b) Aufgaben der Kassenprüfer
 - (1) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen und Konten der Gilde, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Barkassen.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und Konten einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

- (2) Der Prüfungsbericht ist der Frühjahrsversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.
 - (3) Die Kassenprüfer haben jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen.
 - (4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem geschäftsführenden Vorstand und der Frühjahrsversammlung schriftlich und mündlich mitzuteilen.
- c) Auf Antrag oder Empfehlung der Kassenprüfer erteilt die Frühjahrsversammlung dem Schatzmeister die Entlastung.
 - d) Auf Antrag oder Empfehlung der Kassenprüfer erteilt die Frühjahrsversammlung dem geschäftsführenden Vorstand die Entlastung.

§ 12 Kassen- und Bankverwaltung

- a) Der geschäftsführende Vorstand ist zu Einnahmen in die Kasse und zu Ausgaben aus der Kasse berechtigt.
- b) Der Kassenbestand sollte EUR 500,00 für die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.
- c) Alle Rechnungen und Verbindlichkeiten sind vor Zahlungsanweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.
- d) Jede Ein- und Auszahlung ist durch einen Buchungs- bzw. Kassenbeleg nachzuweisen.
- e) Der Zahlungsverkehr sollte vorrangig bargeldlos erfolgen.
- f) Finanzielle Maßnahmen, die zur Verschuldung der Gilde führen (Kreditaufnahme, Hypotheken o.ä.), müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die nicht in dieser Finanz- und Abgabenordnung geregelt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf und / oder auf Antrag.

Nach Beitragsänderungen ist diese Finanz- und Abgabenordnung – insbesondere der § 1 – zu aktualisieren!

§ 14 Inkrafttreten

Mit Bekanntgabe am 31.07.2026 tritt diese Finanz- und Abgabenordnung in Kraft.